

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

02. April 2025



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2025

Antrags-Nr. 25-F-63-0012

- *Alter Antragstext vom 5.02.2025 -*

Wohnungslosen Menschen eine kommunale politische Teilhabe ermöglichen

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 05.02.2025 -

Es ist ungerecht, dass in Wiesbaden Bürger*innen leben, die den politischen Diskurs aktiv und passiv kaum mitgestalten können. Eine besondere Gruppe sind die Wohnungslosen. Während in anderen Bundesländern, beispielsweise Thüringen und Nordrhein-Westfalen, schon länger eine Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis möglich ist, um sich bei der Kommunalwahl politisch einzubringen, wird in Hessen gerade erst an der Einführung dieser Option gearbeitet: Nach der Änderung des Kommunalwahlgesetzes steht die Änderung der Kommunalwahlordnung noch aus. Damit Menschen, die in der Landeshauptstadt Wiesbaden fest verwurzelt und ein fester Bestandteil des kommunalen Lebens sind, von der Wahl der politischen Interessenvertretung auf kommunaler Ebene nicht länger ausgeschlossen werden, setzen wir uns für die Änderung der Kommunalwahlordnung ein. Weil wohnungslose Menschen ihr bereits vorhandenes Wahlrecht bei anderen Wahlen in Bund und Land kaum ausüben, möchten wir zudem wohnungslose Menschen über ihr Wahlrecht aufzuklären.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat möge


- 1) sich im Hessischen Städtetag dafür einsetzen, dass die geplante Änderung der Kommunalwahlordnung zeitnah beschlossen wird, damit wohnungslose Menschen in Hessen ein aktives und passives kommunales Wahlrecht noch zu den Kommunalwahlen in Hessen 2026 erhalten und
- 2) Maßnahmen in Kooperation mit der Teestube ergreifen, um wohnungslose Menschen über ihr Wahlrecht aufzuklären und sie dabei unterstützen, ihr Wahlrecht auszuüben.

Beschluss Nr. 0052

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung


Wiesbaden, 18.02.2025


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 10.02.2025

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

102



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2025

Antrags-Nr. 25-F-63-0011

- Aller Antrags text vom 5.02.2025 -

Queeres Leben Wiesbaden

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 05.02.2025 -

Die gesellschaftliche Situation für die queere Community hat sich in den letzten Monaten und Jahren spürbar verschärft. Immer wieder kommt es zu queerfeindlicher Gewalt, sei es durch verbale Anfeindungen, körperliche Übergriffe oder gezielte Sachbeschädigungen wie am Regenbogen-Zebrastreifen in Wiesbaden. Solche Taten sind nicht nur Angriffe auf Symbole der Vielfalt, sondern stellen eine Bedrohung für die Sicherheit und das Lebensgefühl queerer Menschen in der Stadt dar. Die Stadtverordnetenversammlung muss hier klar Position beziehen: Wiesbaden steht für Akzeptanz, Respekt und ein sicheres Umfeld für alle Bürger*innen.

Ein wichtiger Schritt ist die Erhebung zur Sicherheit und den Bedürfnissen queerer Menschen. Dabei sollen insbesondere Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, der Bedarf an Anlauf- und Meldestellen sowie Wünsche zur Sichtbarkeit und Teilhabe erfasst werden. So können gezielt Maßnahmen entwickelt werden, um die Lebensrealität der Community zu verbessern.

Mit der fraktionsübergreifenden Teilnahme an der Demonstration „Wähl Liebe“ am Winter-CSD und der Beflaggung des Rathauses am 15. Februar kann Wiesbaden ein klares Zeichen für Vielfalt und Akzeptanz setzen. Wiesbaden muss eine sichere und offene Stadt für alle sein - dafür braucht es konkrete Maßnahmen und eine entschlossene Haltung.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

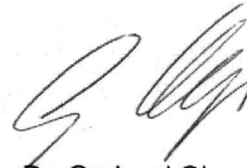
1. Die Stadtverordnetenversammlung:
 - a. Verurteilt die wiederholten queerfeindlichen Sachbeschädigungen des Regenbogen-Zebrastreifens und die damit einhergehende Gewalt aufs Schärfste und bekräftigt ihr Bekenntnis zu Vielfalt, Akzeptanz, Toleranz und der Unterstützung der queeren Community in Wiesbaden.
 - b. Ruft zur Teilnahme an der Demonstration „Wähl Liebe“ am Winter-CSD am 15. Februar auf. An diesem Tag soll das Rathaus mit Regenbogenfahnen beflaggt werden.
2. Der Magistrat wird gebeten, eine statistische Erhebung zur Sicherheit und den Bedürfnissen queerer Menschen in Wiesbaden durchzuführen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für gezielte Maßnahmen zur Stärkung der queeren Community und zur Förderung einer inklusiven Stadtpolitik dienen. Hierbei werden folgende Rahmenbedingungen angeregt:
 - a. Die Erhebung soll in Zusammenarbeit mit der LSBTIQ*-Koordinierungsstelle sowie queeren Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen entwickelt werden, um sicherzustellen, dass die relevanten Themen gemeinsam festgelegt werden.
 - b. Mögliche Schwerpunkte der Erhebung können Sicherheit und Diskriminierungserfahrungen, der Bedarf an Anlauf- und Meldestellen sowie Wünsche zur Sichtbarkeit und Teilhabe in der Stadtgesellschaft sein.

Beschluss Nr. 0055

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

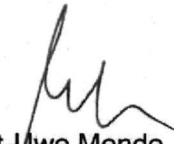
Wiesbaden, ¹⁸02.2025



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, ¹⁰02.2025



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

I 18



Die Linke Stadtfraktion Wiesbaden
Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

- Im Hause -

Die Linke Stadtfraktion
Wiesbaden

Fraktionsgeschäftsführer
Ingo von Seemen
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 31 2715
ingo.vonseemen@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 28. November 2024

Anfrage 220/2024

Anfrage von Die Linke Stadtfraktion Wiesbaden nach § 45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sachstand zu 23-F-63-0062

Die zunehmende Versiegelung von Flächen verändert die Böden negativ. Entsiegelung und Begrünung können Bodenfunktionen wiederherstellen und eine Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Aus diesem Grund beschloss der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie am 12.09.2023 den Antrag 23-F-63-0062.

1. Wie ist der Umsetzungsstand des Beschlusses zu "Städtische Flächen entsiegeln und artenreich begrünen" 23-F-63-0062?

gez. Ronny Maritzen

Stadtverordneter

Ingo von Seemen

Fraktionsgeschäftsführer



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2025

Vorlagen-Nr. 24-V-05-0035

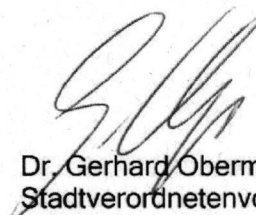
Umsetzungsaufwand von GEG (Gebäudeenergiegesetz) und WPG (Wärmeplanungsgesetz) für den Gebäudebestand in kommunalen Besitz oder kommunaler Trägerschaft, Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion vom 21. Oktober 2024, Nr. 209/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 0053

Die Anfrage wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.02.2025



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 10.02.2025

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

1307



Rathausfraktion
Wiesbaden

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr
über Amt 16
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 21. Oktober 2024

Anfrage 209/2024
Zuständigkeit: Dez. V
Frist: 21.11.2024

ab 23.10.2024, Da

Schriftliche Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion Wiesbaden an den Magistrat gemäß § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Umsetzungsaufwand von GEG und WPG für den Gebäudebestand in kommunalem Besitz oder kommunaler Trägerschaft

Begründung Teil 1 – Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden. Mit einer zweiten Novelle des Gesetzes wurde zudem der Einsatz erneuerbarer Energien beim Einbau neuer Heizungen verbindlich geregelt. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Welche Gebäude befinden sich zurzeit im Besitz der Stadt? Bitte einzeln auflisten.
2. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft werden von den notwendigen Umbaumaßnahmen nach dem novellierten Gebäudeenergiegesetz betroffen sein? Bitte einzeln auflisten.
3. Mit welchen Kosten für die Umbaumaßnahmen ist für die einzelnen Gebäude jeweils zu rechnen und wie hoch werden die Kosten insgesamt ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
4. Bei welchen Gebäuden wäre ein Neubau finanziell sinnvoller als die Umbaumaßnahmen gemäß geplantem novelliertem Gebäudeenergiegesetz?
5. Wie viele Gebäude in städtischem Besitz sind baulich nicht nach den Vorgaben des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes umrüstbar?

6. Welche stadteigenen Immobilien sind an Investoren oder Nutzer vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung, welche Gebäude an welche Investoren.
- a. Welche dieser stadteigenen Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)
 - b. Bei welchen dieser Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Mieter/Pächter diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
 - d. Welche dieser Gebäude sind baulich nicht sinnvoll umrüstbar und wie wird mit diesen weiter verfahren? Bitte auflisten.
7. Welche Immobilien in der Trägerschaft städtischer Beteiligungsgesellschaften sind an die Kommune vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung welches Gebäude von welchem Eigentümer.
- a. Welche dieser Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? Bitte auflisten.
 - b. Bei welchen dieser angemieteten Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten jeweils voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Eigentümer diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
 - d. Wie werden sich durch die gesetzlichen Vorgaben die wirtschaftlichen Bedingungen für das Mietmodell für Schulen und Kitas in der LHW ändern?

Begründung Teil 2 – Kommunale Wärmewende:

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. In den hessischen Kommunen mit höchstens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden somit künftig ebenfalls Wärmepläne erstellt werden müssen. Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass ab dem 1. März 2025 neue Wärmenetze zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist werden müssen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil bis zu 80 Prozent betragen. Das Ziel ist ein vollständiges fossilfreies Wärmenetz bis 2045.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

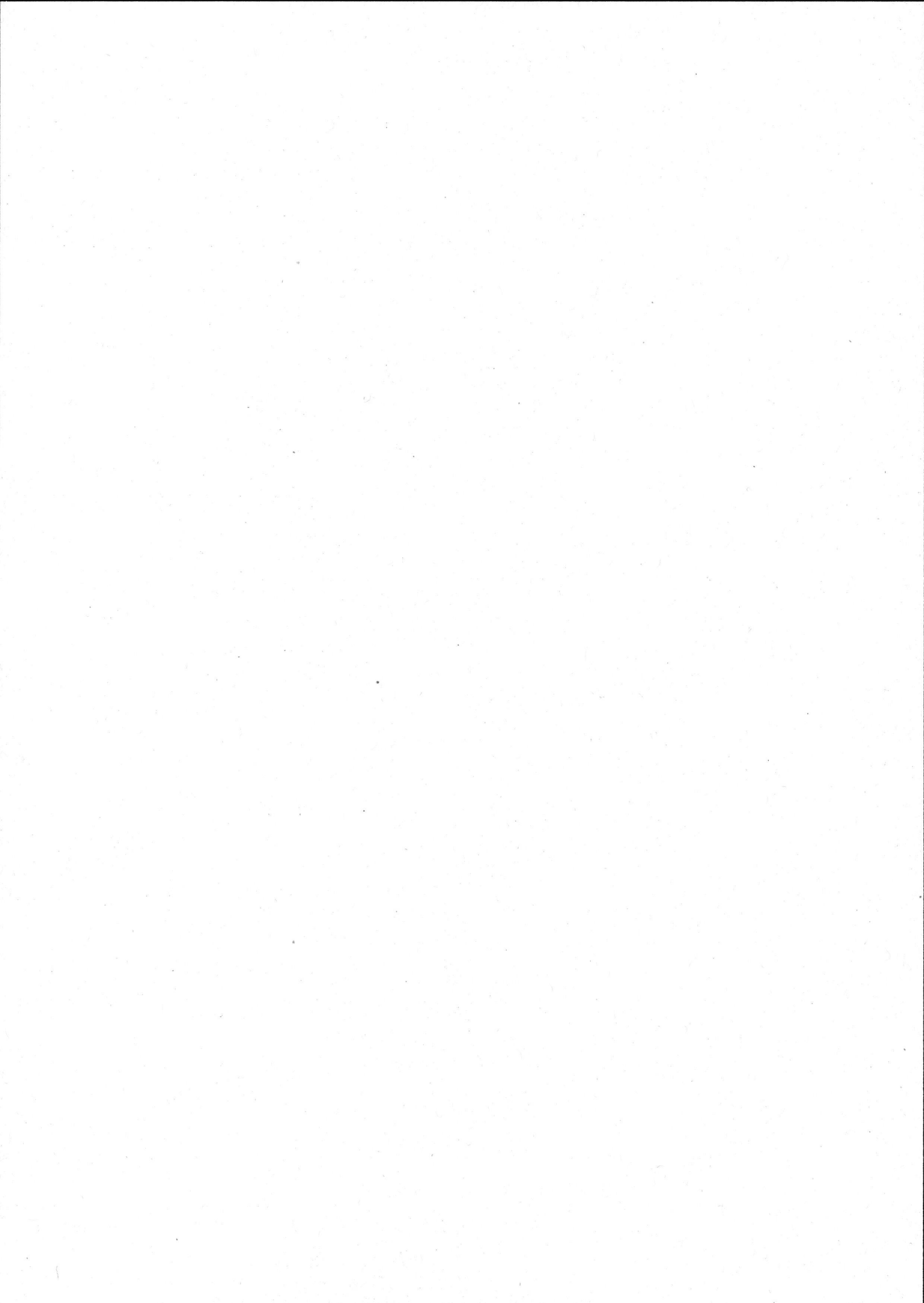
1. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz sind vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes betroffen? (Bitte einzeln auflisten)
2. An welche Wärmeversorgung bzw. welches Wärmenetz werden die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils angeschlossen werden? Bitte einzeln auflisten.
3. Welche Kosten werden die Umrüstung und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz für die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils verursachen? Bitte auflisten.
4. Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Magistrat für die Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?
5. Bis wann rechnet der Magistrat mit dem Abschluss der Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Abruf von Fördermitteln für die Umsetzung von GEG und WPG frage ich den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat zu Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz?
2. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat darüber, bis zu welchem Zeithorizont Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG bisher budgetiert sind?
3. Welche Fördermittelanträge für welche Fördersummen aus welchen Fördertöpfen hat der Magistrat bereits gestellt?
4. Für welche Fördermittelanträge hat der Magistrat bereits Förderzusagen erhalten und in welcher Höhe?
5. Wie hoch sind voraussichtlich die Kosten für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030, die nicht über Fördermittel abgedeckt werden können, sondern allein aus dem städtischen Haushalt getragen werden müssen?
6. Welche konkreten Beträge plant der Magistrat für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030 in die nächsten kommunalen Haushalte einzubringen? Bitte pro Jahr einzeln auflisten.

Dr. Klaus-Dieter Lork
Stadtverordneter
AfD Stadtverordnetenfraktion

Gordon A. Bee
Politischer Referent
AfD Stadtverordnetenfraktion





Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2025

Antrags-Nr. 25-F-05-0003

Für Landschaftsschutz und Trinkwasserschutz - Projekt „Windkraft auf dem Taunuskamm“ beenden

- Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2025 -

Das Projekt „Windkraft auf dem Taunuskamm“ beschäftigt die Wiesbadener Kommunalpolitik bereits seit mehreren Jahren. Im Jahr 2015 hatte die ESWE Taunuswind GmbH (eine Tochtergesellschaft der ESWE Versorgung) beim Regierungspräsidium Darmstadt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, um Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm zu errichten. Dieses Vorhaben hat zu erheblichen gesellschaftlichen Verwerfungen und erheblichem politischen Streit geführt.

Der entsprechende Antrag wurde vom Regierungspräsidium negativ beschieden, weswegen die ESWE Taunuswind GmbH Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben hat mit dem Ziel die entsprechende Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm erteilt zu bekommen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat dieser Klage mit Datum vom 24.07.2020 stattgegeben und die Berufung zugelassen. Die entsprechende Berufung wurde durch das beklagte Regierungspräsidium eingelegt, weswegen das Verfahren nun dem Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen zur Entscheidung vorliegt.

Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof Hinweise zu dem Verfahren erteilt. In diesen Hinweisen teilt der VGH u.a. mit, dass die beantragten Windenergieanlagen nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 BauGB gewertet werden könnten. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen und deutet darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof die Klage auf Genehmigungserteilung abweisen wird. Darüber war man sich auch im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie zumindest teilweise einig.

In Folge dieser veränderten rechtlichen Bewertung erhält auch der Trinkwasserschutz wieder eine höhere Relevanz für das Projekt. Dieser würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm beeinträchtigt werden, weil eine Gefahr durch auslaufende Schmierstoffe, etc. besteht, die in das Trinkwasserreservoir unter dem Taunus einfließen könnten. Dies gilt es zu verhindern!

Deswegen erscheint eine Beendigung des Projektes vor dem Hintergrund der Gefahren für den Trinkwasserschutz geboten.

Bei Weiterführen des Rechtsstreits besteht außerdem ein erhebliches Kostenrisiko. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, dass von der Kommunalpolitik in Wiesbaden ein klares Zeichen gesendet wird, dass die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr gewollt ist und der Konflikt stattdessen durch eine Klagerücknahme befriedet werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

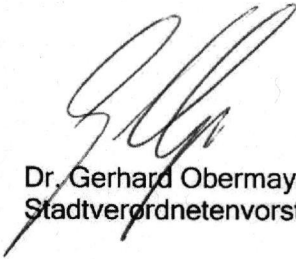
Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Beendigung des Projektes „Windkraft auf dem Taunuskamm“ und für die Beendigung des Klageverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm durch Klagerücknahme von Seiten ESWE Taunuswind aus.

Beschluss Nr. 0051

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, ~~18~~ 02.2025




Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, ~~10~~ 02.2025

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

sdC



Tagesordnung I Punkt 24 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2025

Antrags-Nr. 25-F-22-0021

Bezahlkarte: Linksbündnis erleidet Schiffbruch - Wiesbaden muss sich an Landesregelung halten

-Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von FDP und CDU für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2025-

Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie hat am 29. Januar 2025 mit den Stimmen von Grünen, SPD, Linke und Volt den Magistrat beauftragt, darauf hinzuwirken, in Wiesbaden eine unbegrenzte Bargeldabhebung mit der Bezahlkarte für Geflüchtete zu ermöglichen.

Unabhängig der Frage, ob der Ausschuss hier im Rahmen seiner Organkompetenz gehandelt hat, fordert der Antrag den Magistrat zu einem rechtswidrigen Handeln auf, in dem dieser - über die Grenzen seines Ermessens hinaus - eine unbegrenzte Geldauszahlungen von der Bezahlkarte ermöglichen soll.

Nachdem der Antrag des Ausschusses nicht der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird, verbleibt nur die Möglichkeit den Beschluss des Sozialausschuss durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben.

Diese Rechtsauffassung wird nunmehr auch durch die hessische Sozialministerin Heike Hofmann (SPD) geteilt. Diese hat durch die Pressemitteilung vom heutigen Tag deutlich gemacht: "Für Alleingänge ist bei der Einführung der Bezahlkarte kein Platz! Die Voraussetzungen für ein Abweichen vom vorgesehenen verfügbaren Barbetrag von 50 Euro sind nach unserer Einschätzung in Wiesbaden nicht gegeben - geschweige denn dafür, gänzlich auf eine Beschränkung zu verzichten", so die hessische Sozialministerin.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Beschlusspunkt drei des Beschlusses Nr. 0006 des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Einführung Bezahlkarte“ wird aufgehoben.
2. Der Magistrat wird gebeten, die Bezahlkarte schnellstmöglich und entsprechend den Richtlinien des Landes einzuführen.

Beschluss Nr. 0059

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 02.04.2025 aufgenommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

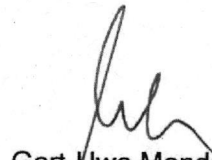
Wiesbaden, ¹⁸02.2025



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, ²⁰02.2025



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

BCR

I/15



Die Linke Stadtfraktion Wiesbaden
Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

- Im Hause -

Wiesbaden, den 21. Januar 2025

Die Linke Stadtfraktion
Wiesbaden

Fraktionsgeschäftsführer
Ingo von Seemen
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 31 2715
ingo.vonseemen@wiesbaden.de

Anfrage 228/2025

Anfrage von Die Linke Stadtfraktion Wiesbaden nach § 45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

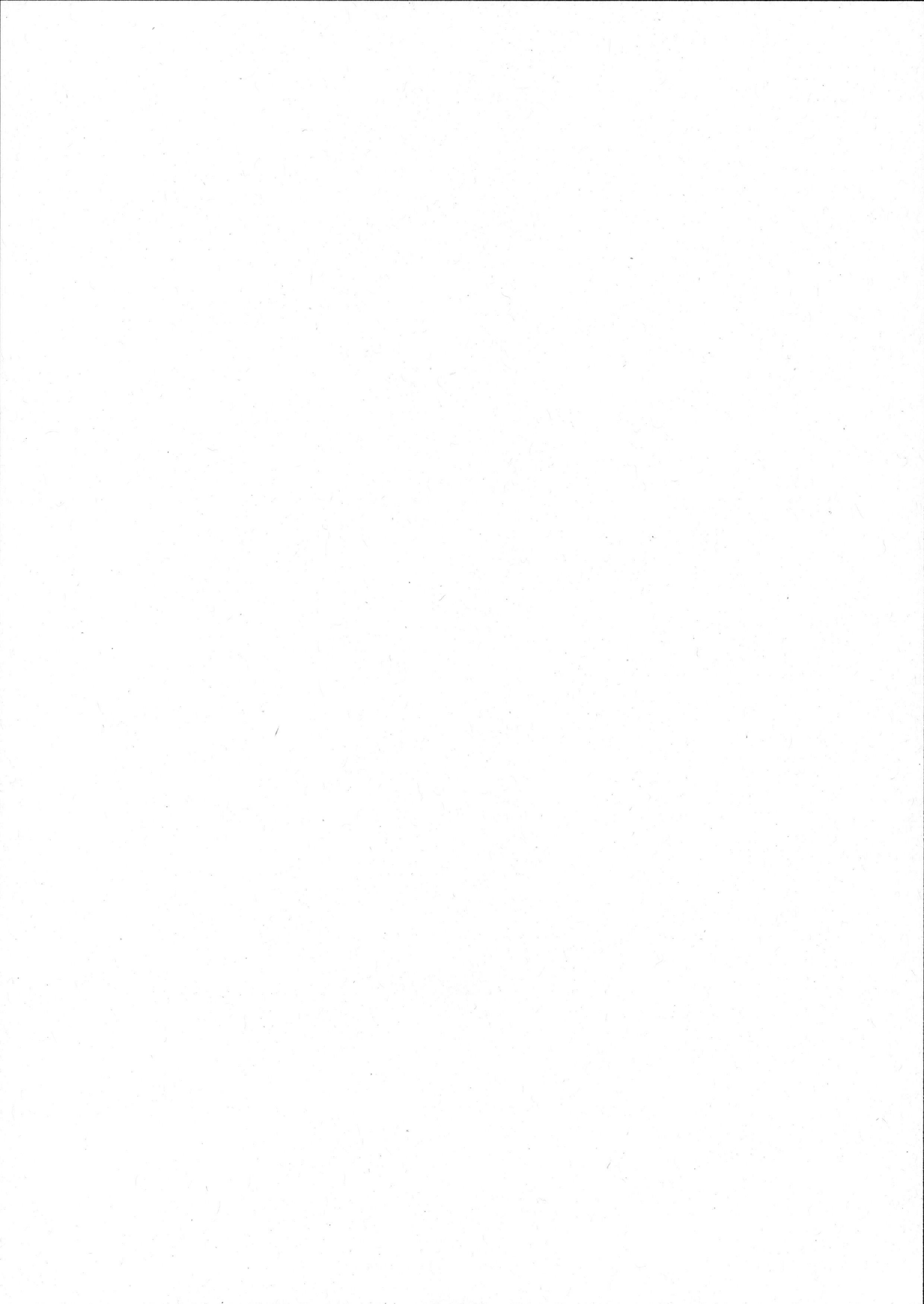
Sachstand zu 24-F-63-0012 - "Digitales Willkommenspaket"

Ein digitales Willkommenspaket zeigt Bürger*innen beim Zuzug, welche Möglichkeiten ihnen die Stadt und Vereine bieten. Um mehr Teilhabe und Engagement in der Stadt zu fördern, beschloss der Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport am 07.03.2024 den Antrag 24-F-63-0012 "Digitales Willkommenspaket"

1. Wie ist der Sachstand der Umsetzung des Beschlusses 24-F-63-0012 "Digitales Willkommenspaket"?

gez. **Brigitte Forßbohm**
Stadtverordneter

Ingo von Seemen
Fraktionsgeschäftsführer



Tagesordnung II Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 26. März 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-40-0003

Erweiterung Grundschule Bierstadt - Mehrkosten

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE. und Volt zum TOP II.8 25-V-40-0003 Erweiterung Grundschule Bierstadt - Mehrkosten der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 26. März 2025

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Budgetreserve in Höhe von 510.000 Euro aus Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 25-V-40-0003 wird gestrichen, sodass sich die in der Sitzungsvorlage aufgeführten Summen und der Finanzbedarf wie folgt darstellen:

- Die Zwischensumme netto von bisher 18.367.220,78 € auf 17.857.220,78 €.
- Die Zwischensumme brutto von bisher 21.856.992,73 € auf 21.346.992,73 €.
- Die Projektkosten neu von 24.397.015,17 € auf 23.887.015,17 €.
- Die voraussichtlichen Mietzahlungen betragen 1.765.473,17 € (statt 1.782.687,92 €).
-

Der Beschlussvorschlag wird entsprechend angepasst:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. sich die mit Beschluss Nr. 0655 vom 16.12.2021 zur Sitzungsvorlage 21-V-40-0014 genehmigten Baukosten in Höhe von 19,449 Mio. Euro für die Erweiterung der Grundschule Bierstadt aufgrund der in der Begründung angeführten Sachverhalte auf voraussichtlich rund 23,887 Mio. € erhöhen werden.
2. sich aufgrund der reduzierten Mehrkosten die durchschnittlichen jährlichen Mietzahlungen an die WiBau von bisher 1.231.604 € auf voraussichtlich durchschnittlich 1.765.473,17 € (Anlage 1 Miete und Werterhalt) erhöhen.
3. Unverändert.

Beschlussfassung

1. Den erhöhten Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 23.887.000 € wird zugestimmt.
2. Der Anpassung der voraussichtlichen jährlichen Mietzahlungen inkl. Werterhalt in Höhe von durchschnittlich 1.765.473,17 € wird zugestimmt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung werden die laufenden Mietzahlungen an die WiBau zum Haushalt 2026 angemeldet.

Beschluss Nr. 0042

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Die Sitzungsvorlage wird in dieser Fassung beschlossen.

(antragsgemäß Magistrat 11.03.2025 BP 0126, geändert durch den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE. und Volt zum TOP II.8 25-V-40-0003 Erweiterung Grundschule Bierstadt - Mehrkosten vom 25. März 2025)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .03.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

Entwurf

LANDESHAUPTSTADT

III / 1



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung I Punkt 8.1 der öffentlichen Sitzung am 20. März 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0022

Städtepartnerschaft mit Fatih/Istanbul: Wiesbaden positioniert sich gegen die Festnahme von Ekrem İmamoğlu

-Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 20. März 2025

-Die Fraktionen CDU, FDP und FWG/Pro Auto treten dem Antrag bei.-

Die Festnahme des Istanbuler Oberbürgermeisters und möglichen Präsidentschaftskandidaten Ekrem İmamoğlu durch die Behörden ist ein schwerwiegender Angriff auf die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei. Als Partnerstadt des Istanbuler Stadtteils Fatih hat Wiesbaden eine besondere Verantwortung, sich klar zu den Werten der Demokratie und kommunalen Selbstverwaltung zu bekennen und demokratische Kräfte zu unterstützen. Wiesbaden pflegt seit Jahren einen kulturellen und zivilgesellschaftlichen Austausch mit Fatih, der auf den Prinzipien der Freiheit, Menschenrechte und demokratischer Mitbestimmung basiert.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verurteilt die Festnahme des demokratisch gewählten Istanbuler Oberbürgermeisters Ekrem İmamoğlu aufs Schärfste und betrachtet diese als besorgniserregenden Angriff auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und freie Wahlen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden erklärt ihre Solidarität mit den demokratischen Kräften in der Türkei und unterstützt das Recht auf Meinungsfreiheit, politische Teilhabe und faire Wahlen als Grundpfeiler einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit dem Partnerschaftsverein Wiesbaden-Istanbul/Fatih e.V. und dem *Ausländerbeirat* Maßnahmen zu erarbeiten, um Wiesbadens Solidarität mit den demokratischen Kräften in Istanbul deutlich zu machen und konkrete Möglichkeiten der Unterstützung zu prüfen.

Beschluss Nr. 0040

1. Die Dringlichkeit wird anerkannt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2025

Nikolas Jacobs
Vorsitzender

III / 2

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 19. März 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-15-0009

Antrag auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses zu Wivertis
- Antrag der Fraktion FWG/Pro Auto vom 11.03.2025 -

Vorbemerkung:

In einem Artikel der F.A.Z. vom 06.03.2025 werden Unregelmäßigkeiten bei der stadt-eigenen IT-Dienstleistungsgesellschaft Wivertis beschrieben. Z.B. erhebliche, organisatorische Mängel bei der Kontrolle von Eingangsrechnungen. Außerdem sei ein Auftrag in Höhe von 1.9 Millionen Euro nicht europaweit ausgeschrieben worden. In diesem Betrag seien 394.000,- € als Spesenpauschale enthalten gewesen. Weiter wurde gegen die städtischen Compliance Vorschriften verstoßen, indem die langjährige und persönliche Bekanntschaft zwischen dem damaligen Geschäftsführer der Wivertis GmbH Klaus Wilmes-Groebel und einem Berater der Arineo GmbH, Steffen Gremler, verschwiegen wurde. Die Arineo GmbH ist die Auftragnehmerin des nicht ausgeschriebenen Auftrages der Wivertis GmbH.

Es stehen erhebliche Verstöße gegen das Kartellvergaberecht, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und europäische Vergaberichtlinien im Raum. Neben diesen Verstößen gegen vergaberechtliche Normen könnte auch der Anfangsverdacht der Untreue und weiterer Straftaten bestehen.

Der Revisionsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Es wird gemäß § 50 Abs. 2 HGO in Verbindung § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet. Der Ausschuss soll alle Unterlagen zu den Geschäftsbeziehungen zwischen der Wivertis GmbH und der Arineo GmbH über den Zeitraum der Geschäftsführung von Herrn Klaus Wilmes-Groebel einsehen. Insbesondere auch den Schriftverkehr mit Herrn Steffen Gremler.
2. Zum Akteneinsichtsausschuss wird der Revisionsausschuss bestimmt.

Beschluss Nr. 0011

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird gemäß § 50 Abs. 2 HGO in Verbindung § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetensammlung ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet. Der Ausschuss soll alle Unterlagen zu den Geschäftsbeziehungen zwischen der Wivertis GmbH und der Arineo GmbH sowie zu allen weiteren im Revisionsbericht genannten Unternehmen über den Zeitraum der Geschäftsführung von Herrn Klaus Wilmes-Groebel einsehen. Insbesondere auch den Schriftverkehr mit Herrn Steffen Gremler.
2. Zum Akteneinsichtsausschuss wird der Revisionsausschuss bestimmt.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2025

Felix Kisseler
Vorsitzender

III / 6



Vorlage Nr. 25-V-61-0003

Beschluss des Magistrats

Nr. 0139 vom 11. März 2025

Bebauungsplan "Bundeskriminalamt" in den Ortsbezirken Erbenheim und Südost - Aufstellungsbeschluss -

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bundeskriminalamt“ wird beschlossen.

Der etwa 120 Hektar große Geltungsbereich liegt zwischen den Ortsbezirken Erbenheim und Südost der Landeshauptstadt Wiesbaden und befindet sich fast vollständig auf der Gemarkung Erbenheim.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Bahntrasse der „Ländchesbahn“ bzw. die bahngenenutzten Flächen, diese beinhalten auch die bahnbegleitenden Gehölzsäume.
- Im Südwesten verläuft die Grenze des Planbereichs entlang des östlichen Rands der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins Kinzenberg e.V. sowie im Süden in Verlängerung dieser bis zur Schnittstelle mit der Bahnfläche.
- Im Westen durch den unmittelbar an die Kleingärten anschließenden Südfriedhof.
- Im Westen ab dem Umspannwerk für einen ca. 65 m langen Abschnitt durch den in diesem Bereich verlaufenden, befestigten Feldweg, dann zunächst von diesem Weg aus etwa rechtwinklig in nordwestlicher Richtung ca. 70 m bis zur Grenze des Friedhofs, anschließend entlang des Grundstücks des Krematoriums zunächst in nordnordöstliche, dann nordwestliche Richtung bis zur Straße „Siegfriedring“.
- Die Verkehrsfläche „Siegfriedring“ vor dem Grundstück des Krematoriums bis zum Beginn der Verkehrsinseln südwestlich davon befindet sich innerhalb des Umgriffs.
- Im Nordwesten einschließlich der Verkehrsschleifen mit Zu- und Abfahrten „Berliner Straße“ - „Siegfriedring“ folgendermaßen: Im Westen bis zum Beginn der Ausfahrt „Berliner Straße“ auf „Siegfriedring“, einschließlich Berliner Straße bis zur Höhe der Grundstücke Abraham-Lincoln-Park 5 und Abraham-Lincoln-Straße 17 und der Fußgängerbrücke mit Aufgängen.
- Im Norden befindet sich die Grenze des Geltungsbereichs etwa auf Höhe der Mitte des Gebäudes „Raiffeisenplatz 1“ und umfasst bis dorthin die Verkehrsflächen der Straße „Siegfriedring“ sowie ab dem Kreuzungsbereich mit der „Abraham-Lincoln-Straße“ etwa 110 m des Straßenverlaufs der „Abraham-Lincoln-Straße“ nach Westen.
- Im Norden bis zum Ortsrand Erbenheims durch den nördlichen Rand des Geh- und Radwegs.

- Im Nordosten durch das Grundstück „Berliner Straße 146“ und die daneben liegende Europaschule; die „Berliner Straße“ inkl. Gehölze zwischen der Abzweigung „Berliner Straße“ und der B 455 bis zur Fußgängerampel befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs, wobei die Fußgängerampel die äußere Grenze darstellt; zwischen der Europaschule und der „Berliner Straße 146“ befindet sich die „Berliner Straße“ bis zum Ende der Bebauung auf der rechten Seite (Europaschule) im Umgriff.
- Im Osten beginnend mit der westlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Berliner Straße 151, der nordöstlichen Straßenseite der B 455 (Boelckestraße) folgend bis zur Ab- und Auffahrt „Erbenheim-Nord“, jedoch unter Einbeziehung der dichten Gehölzbestände südwestlich des Grundstücks „Im Herzen 4“.
- Im Osten weiter mit der Ab- und Auffahrt „Erbenheim-Nord“ Richtung Berliner Straße einschließlich der Verkehrsfläche bis zur Höhe der Grundstücksausfahrt des Grundstücks „Im Herzen 4“ (Fa. Smiths Detection Germany).
- Im Südosten durch die nordöstliche Straßenseite der B 455 (Boelckestraße) entlang des Gewerbegebiets „Kreuzberger Ring“ bis zur Bahnbrücke der „Ländchesbahn“ über die B 455.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich die folgenden Grundstücke (Hinweis: tlw. = teilweise):

Gemarkung Erbenheim, Flur 16, Flurstücke 21 (tlw.), 25/2, 26/1, 26/2, 27/2 (tlw.), 27/3, 28, 28/3 (tlw.), 28/5, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7 und 58 (tlw.).

Gemarkung Erbenheim, Flur 23, Flurstücke 123/2 (tlw.), 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/1 (tlw.), 154/2, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166/1, 166/2 und 167.

Gemarkung Erbenheim, Flur 48, Flurstücke 5621/19 (tlw.) und 5621/20, 5621/21.

Gemarkung Erbenheim, Flur 60, Flurstücke 7053/1 (tlw.) und 7053/2.

Gemarkung Erbenheim, Flur 94, Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67.

Gemarkung Erbenheim, Flur 95, Flurstücke 1/1, 1/2 (tlw.), 1/3, 1/4, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60 und 64.

Gemarkung Erbenheim, Flur 99, Flurstück 120.

Gemarkung Wiesbaden, Flur 46, Flurstücke 19/7, 20/7, 21/23, 21/24, 21/39, 21/41 (tlw.), 45/2, 47/1, 49/1, 50/1, 51/1, 53/3, 53/4, 120/19, 120/28, 120/29, 120/30, 120/59 (tlw.), 120/61, 185/3, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/3 (tlw.), 196/4 (tlw.), 196/6 und 201/2 (tlw.).

Gemarkung Wiesbaden, Flur 170, Flurstücke 35/4, 35/5, 35/6, 41/2, 41/5 (tlw.), 50/3, 50/4 (tlw.), 50/5 und 50/9 (tlw.).

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, die eine dem Nutzungszweck angepasste und flexible Bebauung durch das BKA ermöglichen.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die äußere Erschließung des neuen Behördenstandortes für das BKA.
- Es sollen gleichzeitig, sowohl die im Rahmen der Realisierung der Planung ausgehenden Konflikte auf die Umgebung durch geeignete Maßnahmen minimiert, als auch die durch bestehende Strukturen auf das Vorhaben einwirkenden Konflikte, bewältigt werden.

2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird,
- eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
- eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
- die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

3 Der Siegerentwurf des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs Ostfeld für den Bereich BKA-Standort von schneider + schumacher Städtebau GmbH mit GTL Landschaftsarchitektur Triebswetter, Mauer, Bruns Partner mbB wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Siegerentwurf die Grundlage für die Erstellung des städtebaulichen Entwurfs bildet und dieser für den Bebauungsplan „Bundeskriminalamt“ herangezogen wird.

4 Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch das Treuhandvermögen Ostfeld, sofern es sich um entwicklungsbedingte Kosten handelt. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden sonstigen Kosten sind im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken.

(antragsgemäß)

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat I/61 z. K.

Wiesbaden, den 11. März 2025

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister